

Boote und Rettungsmittel

§ 88

Ausrüstung mit Booten und Kettungsgeräten

(1) Für Logger und Fischdampfer ist Rettungsbootsraum, der für die ganze Besatzung ausreicht, und zusätzlich ein von der Arbeitsschutzinspektion genehmigtes Rettungsgerät erforderlich.

(2) Für Hochseekutter ist mindestens ein gewöhnliches Boot erforderlich, das für die ganze Besatzung genügt. Für kleine Hochseekutter kann Befreiung gewährt werden.

(3) Die Boote müssen seetüchtig und zur schnellen Verwendung bereit sein. Die zum Boot gehörige Ausrüstung, mit Ausnahme der Segel, ist auf See im Boot aufzubewahren.

§ 89

Bootsarten

(1) Zur Verwendung sind zugelassen:

a) Rettungsboote, d. h. Boote mit Luftkästen von mindestens 10% des Bootsraumgehaltes. Neue Boote und, wenn möglich, auch Ersatzboote vorhandener Schiffe müssen folgenden Mindestraum haben:

bis	8	10	*12	14	Personen
mindestens	3	3,4	4	4,6	cbm

bis	16	18	20	25	Personen
mindestens	5,2	5,6	6	7,3	cbm

An jeder Seite muß außenbords eine Sicherheitsleine von vorn bis hinten befestigt sein.

b) Gewöhnliche Boote mit Spiegelheck aus Holz oder Metall.

Neue Boote und, wenn möglich, auch Ersatzboote vorhandener Schiffe, müssen folgenden Mindestraum haben:

bis	5	6	7	8	10 Personen
mindestens	2	2,4	2,8	3	3,4 cbm

bis	12	14	16	18	20 Personen
mindestens	4	4,6	5,2	5,6	6 cbm

(2) Alle Boote müssen bei voller Belastung noch einen genügenden Freibord haben. Bei Metallbooten ist das Gewicht des Bootskörpers durch Luftkästen auszugleichen.

(3) Die Abmessungen gelten nur für den Fall, daß alle aufzunehmenden Personen sitzend untergebracht werden können, ohne daß die Ruderer behindert werden. Die Duchten, die nicht für die Ruderer bestimmt sind, sind möglichst tief anzuordnen.

(4) An Stelle von Rettungsbooten oder gewöhnlichen Booten können Boote besonderer Bauart durch die Arbeitsschutzinspektion zugelassen werden.

§ 90

Boots Vermessung

(1) Als Raumgehalt eines Bootes in cbm gilt das mit 0,6 multiplizierte Produkt seiner in Metern ausgedrückten Länge, Breite und Tiefe.

(2) Es wird gemessen:

- die Länge zwischen den Außenflächen der Beplankung neben dem Vordersteven bis zur hinteren Fläche des Spiegels oder bis zur Außenfläche der Beplankung neben dem Achtersteven,
- die Breite zwischen den Außenflächen der Beplankung,
- die Tiefe in der Mitte der Länge zwischen der oberen Kante des Schandeckels (Dollbords) und der inneren Fläche des Kielganges neben dem Kiel.

(3) An jedem Boot muß ein Schild angebracht sein, auf dem die Zahl der zugelassenen Personen und der Kubikinhalt vermerkt ist. Das Schild darf nicht übermalt werden.

§ 91

Motorboote

(1) Für Boote mit einem Benzinmotor sind die besonderen Richtlinien der Arbeitsschutzinspektion zu beachten.

(2) Der vom Motor eingenommene Raum (Länge mal Breite des Schutzkastens multipliziert mit der Bootstiefe) ist von dem kubischen Inhalt des Bootes abzuziehen; durch einen praktischen Versuch ist festzustellen, ob die sich rechnerisch ergebende Anzahl Personen Platz findet.

(3) Das Gewicht des Motors ist durch Luftkästen auszugleichen.

§ 92

Bootsaussetzvorrichtuigen

(1) Aussetzvorrichtungen mit Bäumen sind von der Arbeitsschutzinspektion zu genehmigen.

(2) Die Vorrichtungen zum Herablassen müssen so eingerichtet sein, daß die Boote schnell zu Wasser gelassen werden können. An den unteren Blöcken der Bootstäljen dürfen keine Haken angebracht sein. Bei Tauwerkstäljen dürfen keine Eisenblöcke verwandt werden.

(3) Die zum Herablassen der Boote erforderlichen Täljen müssen stets zum sofortigen Gebrauch fertig in den Davits hängen. Die Läufer müssen so lang sein, daß die Boote, auch wenn das Schiff leer ist, zu Wasser gelassen werden können. Die Davits müssen den Vorschriften der DSRK genügen. An den Davits müssen bis zur Wasseroberfläche reichende Manntaue angebracht sein. Zwischen den Davits sind außenbords Strecktaue anzubringen.

§ 93

Luftkäsicii

(1) Die Luftkästen sind aus Kupfer, Yellow-Metall oder gleichwertigem Metall herzustellen und seitlich anzuordnen.

(2) Bei kupfernen Kästen in metallenen Booten sind durch geeignete Isolierung galvanische Wirkungen zu verhindern.